

§ 1615n BGB

Die Ansprüche nach den §§ [1615l BGB](#), [1615m BGB](#) bestehen auch dann, wenn der Vater vor der [Geburt](#) des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist. Bei einer Fehlgeburt gelten die Vorschriften der §§ [1615l BGB](#), [1615m BGB](#) sinngemäß.